

Künstlersozialabgabepflicht von Musikvereinen nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG)

Niedersächsischer Musikverband 8. Juni 2022

Referent: Patrick Kittler (Künstlersozialkasse)

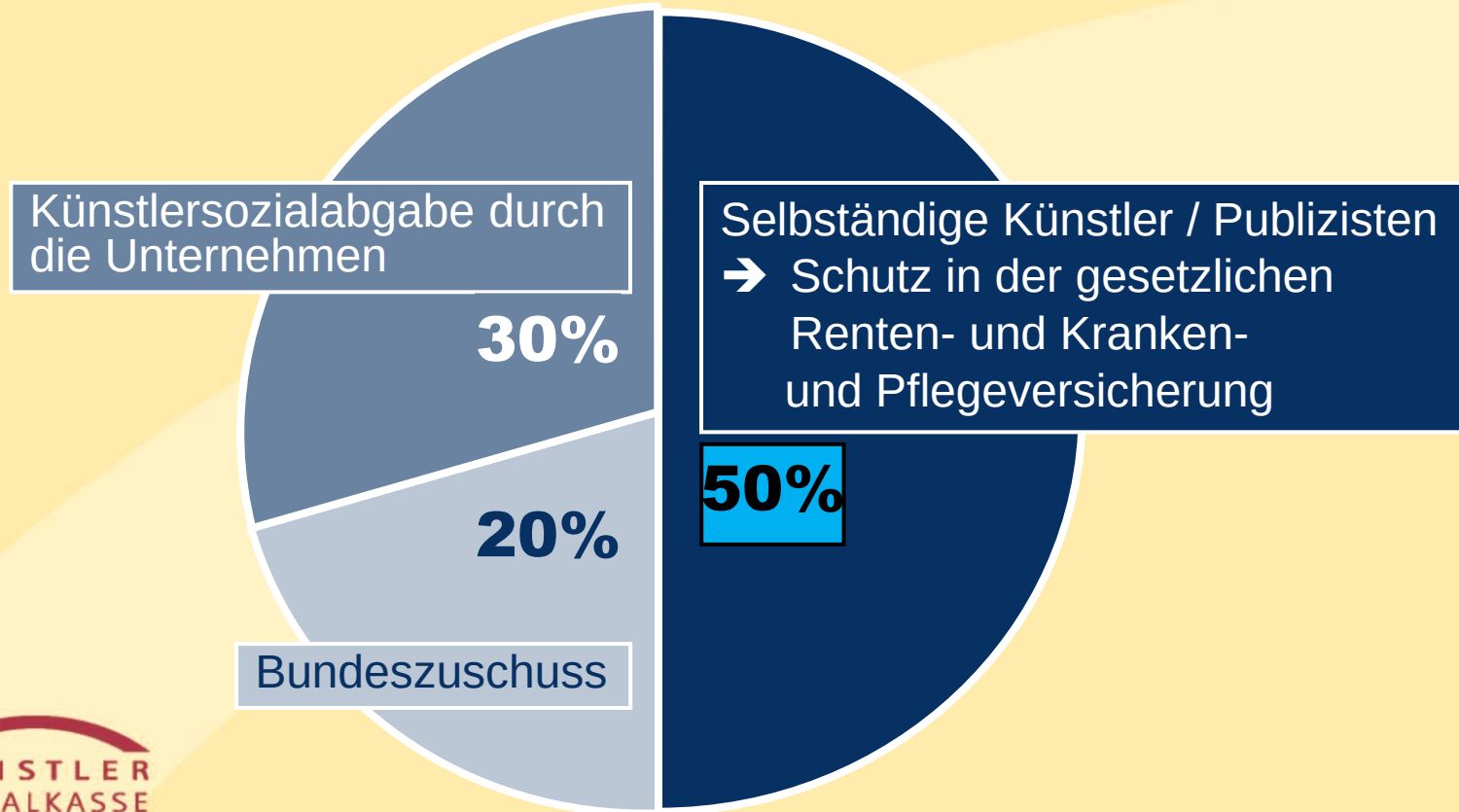
Inhaltsübersicht

- historische Entwicklung und Finanzierung KSVG
- grundsätzliche Abgabepflicht von Musikvereinen
- abgabepflichtige Entgelte
- Übungsleiterpauschale
- Ausgleichsvereinigungen

Historische Entwicklung

- **Künstlerbericht** der Bundesregierung vom 13.01.1975
- **Gesetz** über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten vom 27.07.1981, in Kraft getreten am **01.01.1983**
- **Beschluss** des BVerfG v. 08.04.1987 (symbiotisches Verhältnis zwischen Künstlern/Publizisten und Verwertern)
- **3. KSVG-ÄndG** vom 22.03.2007 (Übergang des Prüfrechts auf die DRV zum 01.07.2007)
- **KSASTabG** vom 30.07.2014 (Rückübertragung des Prüfrechtes ab 01.01.2015, Unterstützungsmaßnahmen für die DRV, Änderung des § 32 KSVG)

Finanzierung



Ziel der Künstlersozialversicherung

Pflichtversicherung der Künstler/Publizisten in der

- Rentenversicherung
- Krankenversicherung
- Pflegeversicherung

Vorteil für die Versicherten

- Halber Beitragssatz
- Einkommensbezogene Pflichtbeiträge
- Gleiche Leistungen wie bei Arbeitnehmern

Abgabepflichtige Unternehmen

- Verlage, Presseagenturen
- Theater, Orchester, Chöre und vergleichbare Unternehmen
- Theater-, Konzert-, Gastspieldirektionen sowie sonstige Unternehmen
- Rundfunk- und Fernsehanbieter
- Hersteller bespielter Bild- und Tonträger
- Galerien, Kunsthandel
- Werbung und Öffentlichkeitsarbeit für Dritte
- Variété- und Zirkusunternehmen, Museen
- Aus- und Fortbildungseinrichtungen für künstlerische/publizistische Tätigkeiten

Abgabepflicht von Musikvereinen

- Grundsätzlich können Musikvereine nach den folgenden Vorschriften abgabepflichtig sein:
 - als Orchester (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KSVG)
 - **als Ausbildungseinrichtung (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 KSVG)**
 - **als Eigenwerber (§ 24 Abs. 1 Satz 2 KSVG)**
 - nach der sogenannten Generalklausel (§ 24 Abs. 2 KSVG)

Abgabepflicht als Orchester

- Abgabepflicht als Orchester besteht nur dann, wenn der Zweck des Musikvereins **überwiegend** darauf gerichtet ist, künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen aufzuführen oder darzubieten
- Schwerpunkt der Interessen des Vereins muss nach der Satzung und Praxis auf dem öffentlichen Auftreten eines Orchesters liegen

Dies stellt bei Musikvereinen den Ausnahmefall dar.

Abgabepflicht als Orchester

- Abgabepflicht besteht nicht, wenn andere – nicht kommerzielle – Zwecke, wie:
 - die Freizeitgestaltung,
 - die Pflege eines Hobbys,
 - die Freude am gemeinsamen Musizieren,
 - der regelmäßige gesellschaftliche Kontakt in der Gruppe sowie
 - die Aufrechterhaltung und Förderung des Vereinslebens

im Vordergrund stehen.

Abgabepflicht als Ausbildungseinrichtung

- Grundsätzliche Abgabepflicht als Ausbildungseinrichtung/Musikschule kommt beim Vorliegen der folgenden Voraussetzungen in Betracht:
 - **Erteilung eines strukturierten Unterrichts** (z.B. Jahrgangsklassen; Klassen-, Gruppen- und Einzelunterricht),
 - Unterricht findet außerhalb der normalen Probenarbeit der Orchester statt
 - **Erhebung von Ausbildungsbeiträgen/Unterrichtsgebühren** und dadurch faktische Konkurrenz zu öffentlichen und anderen privaten Musikschulen

Für die Abgabepflicht ist unerheblich, wenn:

- Kinder und Jugendliche unterrichtet werden, um in einem Laienchor mitzuwirken (Ausbildung zum Berufsmusiker nicht erforderlich)

Abgabepflicht als Ausbildungseinrichtung

- Maßgeblich für das Vorliegen der Abgabepflicht ist die Anzahl der im Verein unterrichteten Schüler:

- Im Verein werden **nicht mehr als 20 Schüler** unterrichtet:



Die Abgabepflicht als Musikschule besetzt **nicht**.

- Im Verein werden **21 – 60 Schüler** unterrichtet:



Die Abgabepflicht **besteht** voraussichtlich **nicht**, wenn **keinem** Ausbilder eine höhere Vergütung gezahlt wird als die Übungsleiterpauschale (ab 01.01.2021 3.000 € jährlich). Erhält mindestens ein Ausbilder eine höhere Vergütung, ist die grundsätzliche Abgabepflicht durch die KSK zu prüfen.

- Im Verein werden **mehr als 60 Schüler** unterrichtet:



Die Abgabepflicht **besteht** in der Regel. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist durch die KSK zu prüfen.

Abgabepflicht als Eigenwerber

- Grundsätzliche Abgabepflicht als Eigenwerber kommt beim Vorliegen der folgenden Voraussetzungen in Betracht:
 - **Werbung und Öffentlichkeitsarbeit** für den Musikverein **und**
 - Musikverein **erteilt** in diesem Zusammenhang mehr als nur gelegentlich (**= mehr als 450 € pro Jahr**) **Aufträge** an selbständige Künstler und Publizisten
 - Beispiele: Erstellung Homepage, Herausgabe Vereinszeitschrift, Faltblätter, Broschüren und in diesem Zusammenhang Beauftragung von selbständig tätigen Webdesignern, Grafikern, Layoutern, Fotografen, Textern, Redakteuren, Kameraleuten

Abgabepflicht nach der Generalklausel

- Grundsätzliche Abgabepflicht nach der Generalklausel kommt beim Vorliegen der folgenden Voraussetzungen in Betracht:
 - Durchführung von **mehr als 3 Veranstaltungen** pro Kalenderjahr **und**
 - Musikverein **zahlt** in diesem Zusammenhang **mehr als 450 € pro Jahr** an selbständige Künstler und Publizisten **und**
 - Einnahmeerzielung im Rahmen der Veranstaltung (z.B. Eintrittsgeld)
 - Zahlungen an **Chorleiter und Dirigenten** bleiben dabei **unberücksichtigt**

Abgabepflichtige Entgelte

- **abgabepflichtige Unternehmen (§ 24 KSVG)**
- zahlen **Entgelte**
- **im Rahmen der im § 24 KSVG aufgeführten Tätigkeiten für**
- **künstlerische/publizistische Leistungen/Werke**
- an **selbständige Künstler/Publizisten**

Abgabepflichtige Entgelte

Für die Abgabepflicht ist es **unerheblich**, ob der Künstler oder Publizist:

- nach dem KSVG **nicht versicherungspflichtig** oder **versicherungsfrei** ist,
- seinen ständigen Wohnsitz im **Ausland** hat,
- **hauptberuflich abhängig beschäftigt** ist oder **Rente oder Pension** bezieht,
- steuerlich als **Gewerbebetrieb** eingestuft ist,
- **Arbeitnehmer** hat.

Abgabepflichtige Entgelte § 25 KSVG

Nicht unter die Bemessungsgrundlage fallen:

- Zahlungen an juristische Personen (z.B. GmbH, AG, e.V., Unternehmergesellschaft haftungsbeschränkt),
- Zahlungen an OHGs und KGs,
- Zahlungen an Verwertungsgesellschaften,
- die in der Rechnung gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer,
- nachgewiesene Reisekosten im Rahmen der steuerlichen Grenzen.
- Übungsleiterpauschale

Übungsleiterpauschale

- Ab 2021 max. **3.000 € pro Jahr**
- betrifft selbständige, nebenberuflich tätige Ausbilder, Übungsleiter, Chorleiter und Dirigenten
- **Voraussetzung ist eine jährliche schriftliche Bestätigung des Künstlers, in welcher Höhe und bei welchem Verein die Übungsleiterpauschale geltend gemacht wurde**
- Siehe Informationsschrift der KSK (Punkt 3 des Mediencenters Unternehmen und Verwerter der Internetseite der Künstlersozialkasse)

Abgabepflichtige Entgelte § 25 Abs. 2 KSVG

- Entgelt ist alles
- was der zur Abgabe Verpflichtete aufwendet,
- um das Werk oder die Leistung zu erhalten oder zu nutzen, daher auch:
 - **Auslagen** (Kosten für Telefon oder Fracht)
 - **Nebenleistungen** (Material oder nicht künstlerische Nebenleistungen)

Künstlersozialabgabe und Abgabesatz

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
einheitlich in v. H.	5,2	4,8	4,8	4,2	4,2	4,2	4,2

Beispiel:

abgabepflichtige Entgelte 2022: 10.000 €

Künstlersozialabgabe 2022: $10.000 \text{ €} \times 4,2 \% = 420 \text{ €}$

Ausgleichsvereinigung nach § 32 KSVG

- Ausgleichsvereinigungen (Aven) können von Vertretern mehrerer Unternehmen gebildet werden
- Aven entrichten mit befreiender Wirkung die Künstlersozialabgabe und die Vorauszahlung unter Zugrundelegung einer abweichenden Berechnungsgröße
- AV schließt eine vertragliche Vereinbarung mit Zustimmung des Bundesamtes für Soziale Sicherung

Vorteile Ausgleichsvereinigung nach § 32 KSVG

- pauschalisierte Erhebung der Künstlersozialabgabe, daher keine jährliche Feststellung der Bemessungsgrundlage
- keine fortlaufende Aufzeichnungspflicht
- keine reguläre Betriebsprüfung durch die DRV/KSK (lediglich Plausibilitätsprüfungen bei einem Teil der Musikvereine bei Überprüfung der AV nach 5 Jahren)
- Rechtssicherheit für die Musikvereine
- Senkung des Verwaltungsaufwandes

Ausgleichsvereinbarung nach § 32 KSVG

- Abrechnung erfolgt nach einer nach der Anzahl der Schüler zu bemessenden Pauschale (z.B. Verein mit 25 Schülern:

$$25 \text{ Schüler} * 20 \text{ €} * 4,2 \% = 21 \text{ €/Jahr}$$

- Pauschale wird nach Durchführung einer Betriebsprüfung berechnet und für 7 Jahre festgesetzt
- Überprüfung der AV nach Ablauf von 5 Jahren und Anpassung der Prozentsätze ab dem 8. Jahr

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Haben Sie Fragen?